

Amtsblatt

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 20. April 2012

Nr. 2 – 21. Jahrgang – 16. Woche

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachungen

1.1.	Öffentliche Zustellung – Siarhei Lappo	Seite 2
1.2.	Öffentliche Zustellung – Rene Friedrich	Seite 2
1.3.	Öffentliche Zustellung – Jens Behrendt	Seite 2
1.4.	Öffentliche Zustellung – Vasile Zaharia	Seite 2
1.5.	Öffentliche Aufforderung – Oskar Alfred Max Nimtz	Seite 3

2. Beschlüsse des Kreistages – 15.3.2012

2.1.	Öffentlicher Teil	
2.1.1.	2011 – 0345 Wahl eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Ostprignitz-Ruppin	Seite 3
2.1.2.	2012 – 0369 Nachbesetzung des Begleitausschusses zur Umsetzung des Bundesprogramms „Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ im Landkreis OPR	Seite 3
2.1.3.	Bestellung eines Mitgliedes für den Nahverkehrsbeirat	Seite 4
2.1.4.	Besetzung der beratenden Ausschüsse des Kreistages mit stellvertretenden Mitgliedern	Seite 4
2.1.5.	2012 – 0351 2. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Ostprignitz-Ruppin vom 26.02.2009	Seite 4
2.1.6.	2012 – 0359 Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung von Anmeldeauskünften nach § 3 Abs. 5 VermG und die Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigungen nach der GVO auf den Landkreis Dahme-Spreewald	Seite 4
2.1.7.	2012 – 0360 Bericht zum Geschäftsjahr 2011 der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Kyritz-Ruppiner Heide	Seite 4
2.1.8.	2012 – 0361 Über- und außerplanmäßige investive Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2011	Seite 4
2.1.9.	2012 – 0363 Controllingbericht zum vorläufigen Ergebnis per 31.12.2011	Seite 4
2.1.10.	2012 – 0362 Errichtung Bildungsgang Fachschule Wirtschaft am Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin	Seite 4
2.2.	Nichtöffentlicher Teil	
2.2.1.	2012 – 0366 Vergleich – Zahlung eines einmaligen Betrages an die Senioren-Wohnpark Neuruppin GmbH – Alten- und Pflegeheim, Artur-Becker-Str. 31, 16816 Neuruppin	Seite 4
2.2.2.	2012 – 0353 Petition	Seite 5
2.2.3.	2012 – 0354 Petition	Seite 5
2.2.4.	2012 – 0355 Petition	Seite 5
2.2.5.	2012 – 0358 Aufhebung des Erbbaurechtsvertrages mit dem Land Brandenburg über Grundstücke der Mosaikschule Wittstock	Seite 5

3. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

3.1.	Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rheinsberg über weitere verkaufsoffene Sonn- und Feiertage aus Anlass besonderer Ereignisse für 2012 bis 2016	Seite 5
3.2.	Bekanntmachung Bbauungsplan Flecken Zechlin Nr. 8 „Beckersmühle“ – Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	Seite 6
3.3.	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rheinsberg zur Abschaffung der Beiträge in der Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung – einschließlich Bekanntmachungsanordnung (BV-0663/12)	Seite 6

4. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

4.1.	Wirtschaftsplan 2012	Seite 7
4.2.	Jahresabschluss 2010	Seite 7

1. Bekanntmachungen

1.1.

Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 02. Dezember 2010 mit der Nummer 10001.122944, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, dem Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurde, kann dem Staatsbürger aus der Republik Belarus

Siarhei Lappo

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Zimmer 377, Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten montags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie mittwochs und freitags nur nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, am 05.04.2012
M ü l l e r

1.2.

Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 10. Februar 2012 mit der Nummer 14000.138462, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, dem Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurde, kann dem bundesdeutschen Staatsangehörigen

Rene Friedrich

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst, Zimmer 377, Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie mittwochs und freitags nur nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, am 05.04.2012
M ü l l e r

1.3.

Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 11. Oktober 2011 mit der Nummer 11000.134851, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, dem Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurde, kann dem bundesdeutschen Staatsangehörigen

Jens Behrendt

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst, Zimmer 377, Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten montags und donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, dienstags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, am 05.04.2012
M ü l l e r

1.4.

Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 22. März 2012 mit der Nummer 10001.140556, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, dem Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurde, kann dem rumänischen

Staatsangehörigen

Vasile Zaharia

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

1. Bekanntmachungen

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst, Zimmer 377, Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis

16:00 Uhr sowie mittwochs und freitags nur nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, am 05.04.2012

Müller

1.5.

Öffentliche Aufforderung

Landkreis Ostprignitz Ruppin
Rechtsamt
Virchowstr. 14-16
16816 Neuruppin

Aktenzeichen: 30-GV 004/2011

Herr Oskar Alfred Max Nimtz, letzter bekannter Wohnort Oranienburg, weitere Angaben unbekannt, ist eingetragener Miteigentümer des Grundstückes der Gemarkung Fehrbellin, Flur 7, Flurstück 24 und der Gemarkung Tarmow, Flurstück 264 der Flur 103, eingetragen im Grundbuch von Fehrbellin, Blatt 922.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Verkauf der Grundstücke durch einen bestellten gesetzlichen Vertreter wird

Herr Oskar Alfred Max Nimtz,
geb. am 16. Juli 1946,
letzter bekannter Wohnort Oranienburg
hiermit öffentlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von
6 Monaten

nach Bekanntgabe dieser Aufforderung durch Aushang unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens seine Rechte geltend zu machen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist wird die Genehmigung durch die Bestellungsbehörde erteilt werden.

Neuruppin, den 07. Mrz. 2012

Im Auftrag
Spee

2. Beschlüsse des Kreistages – 15.03.2012

2.1.

Öffentlicher Teil

2.1.1.

2011 – 0345

Wahl eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beruft ein stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Ostprignitz-Ruppin ab und wählt ein neues stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied.

Abberufung des stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes:

Herr *Alexander Neubert* – war ehrenamtlich tätig und Vorstandsmitglied im JWP „MittenDrin“ e.V.

Wahl des stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes:

Herr *Frank Janda* – Projektkoordinator bei der Arbeiterwohlfahrt Ostprignitz-Ruppin gemeinnützige Sozialgesellschaft mbH.

2.1.2.

2012 – 0369

Nachbesetzung des Begleitausschusses zur Umsetzung des Bundesprogramms „Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die Nachbesetzung des Begleitausschusses zur Umsetzung des Bundesprogramms „Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

Abberufung des Mitgliedes:

Frau *Inge Scharnweber* – Stabstelle Landrat

Abberufung des persönlich stellvertretenden Mitgliedes für Herrn Osinski:

Herr *Alexander Neubert* – ehrenamtlich tätig und ehem. Vorstandsmitglied im JWP „Mittendrin“ e.V.

Neues persönlich stellvertretendes Mitglied für Herrn Osinski wird:

Herr *Dieter Sarnow* – Vertriebsingenieur/Außendienstmitarbeiter

2. Beschlüsse des Kreistages – 15.03.2012

2.1.3. Bestellung eines Mitgliedes für den Nahverkehrsbeirat

Der Kreistag bestellt den Abg. Herrn Enno Rosenthal auf Vorschlag des Ausschusses für Wirtschaft, Bauen und Vergabe als Mitglied des Nahverkehrsbeirates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

2.1.4. Besetzung der beratenden Ausschüsse des Kreistages mit stellvertretenden Mitgliedern

Der Kreistag beschließt die Besetzung der beratenden Ausschüsse des Kreistages mit stellvertretenden Mitgliedern.

2.1.5. 2012 – 0351 2. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Ostprignitz-Ruppin vom 26.02.2009

Der Kreistag beschließt die 2. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Ostprignitz-Ruppin vom 26.02.2009.

2.1.6. 2012 – 0359 Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung von Anmeldeauskünften nach § 3 Abs. 5 VermG und die Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigungen nach der GVO auf den Landkreis Dahme-Spreewald

Der Kreistag beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Landkreis Dahme-Spreewald abzuschließen.

2.1.7. 2012 – 0360 Bericht zum Geschäftsjahr 2011 der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Kyritz-Ruppiner Heide

Der Kreistag nimmt den Bericht zum Geschäftsjahr 2011 der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Kyritz-Ruppiner Heide zur Kenntnis.

2.1.8. 2012 – 0361 Über- und außerplanmäßige investive Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2011

Der Kreistag nimmt bereits genehmigte nicht erhebliche über- und außerplanmäßige investive Auszahlungen gemäß der Anlage zur Kenntnis.

2.1.9. 2012 – 0363 Controllingbericht zum vorläufigen Ergebnis per 31.12.2011

Der Kreistag nimmt den Controllingbericht zur Kenntnis.

2.1.10. 2012 – 0362 Errichtung Bildungsgang Fachschule Wirtschaft am Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die Errichtung eines Bildungsganges der Fachschule Wirtschaft gemäß § 104 Abs. 4 und § 28 BbgSchulG am Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin beginnend zum Schuljahr 2012/13 in der Fachrichtung Hotelbetriebswirtschaft und Hotelmanagement.

2.2. Nichtöffentlicher Teil

2.2.1. 2012 – 0366 Vergleich – Zahlung eines einmaligen Betrages an die Senioren-Wohnpark Neuruppin GmbH – Alten- und Pflegeheim, Artur-Becker-Str. 31, 16816 Neuruppin

Der Kreistag beauftragt den Landrat, mit der Senioren-Wohnpark GmbH (Alten- und Pflegeheim, Artur-Becker-Straße 31, 16816 Neuruppin) eine vergleichsweise Regelung zur Abgeltung sämtlicher gegen den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als örtlichen Träger der Sozialhilfe gerichteten Ansprüche auf Pflegevergütung für den Zeitraum vom 22. Oktober 2003 bis zum 31. Dezember 2011 durch einmalige Zahlung herbeizuführen.

2. Beschlüsse des Kreistages – 15.03.2012

2.2.2. 2012 – 0353 Petition

Der Kreistag bestätigt den Antwortentwurf an den Petenten und beauftragt den Vorsitzenden des Kreistages mit der Unterzeichnung.

2.2.3. 2012 – 0354 Petition

Der Kreistag bestätigt den Antwortentwurf an die Petentin und beauftragt den Vorsitzenden mit der Unterzeichnung.

2.2.4. 2012 – 0355 Petition

Der Kreistag bestätigt den Antwortentwurf an die Petentin und beauftragt den Vorsitzenden mit der Unterzeichnung .

2.2.5. 2012 – 0358 **Aufhebung des Erbbaurechtsvertrages mit dem Land Brandenburg über Grundstücke der Mosaikschule Wittstock Erwerb von Grundstücksflächen vom Land Brandenburg und der Stadt Wittstock**

Der Kreistag beschließt die Aufhebung des Erbbaurechtsvertrages mit dem Land Brandenburg über die Grundstücke der Mosaikschule in 16909 Wittstock, Lietzenweg 2 a. Der Kreistag beschließt den Erwerb von Grundstücksflächen vom Land Brandenburg und der Stadt Wittstock, die mit der Mosaikschule Wittstock und der Zufahrtsstraße zur Mosaikschule bebaut sind. Der Kreistag stimmt der Widmung der Zufahrtsstraße zur Mosaikschule als Gemeindestraße zu. Die Flurstücke sind für den Landkreis entbehrlich, da sie für Verwaltungszwecke nicht benötigt werden.

3. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

3.1. **Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rheinsberg über weitere verkaufsoffene Sonn- und Feiertage aus Anlass besonderer Ereignisse für 2012 bis 2016**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I, Nr. 15, S. 158) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 26 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 21.08.1996 (GVBl. I, S. 266) in der zur Zeit gültigen Fassung wird von dem Bürgermeister der Stadt Rheinsberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg am 21.03.2012 für das Gebiet der Stadt Rheinsberg folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen in der Stadt Rheinsberg und dessen angehörigen Ortsteile dürfen alljährlich, abweichend vom § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG – Allgemeine Ladenöffnungszeiten, zu folgenden Anlässen und Zeiten an Sonn- und Feiertagen in der Zeit vom 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet sein:
 - a) am 3. Sonntag im Monat April (Rheinsberger Kunsthandwerkermarkt)
 - b) am 2. Sonntag im Monat Mai (Rheinsberger Hafenfest)
 - c) am 1. Sonntag im Monat August (Drachenbootrennen/Leuchtturmfest)
 - d) am letzten Wochenende im Monat August (Bahnhofsfest)
 - e) am 2. Sonntag im Monat Oktober (Rheinsberger Töpfermarkt)
 - f) am 2. Adventssonntag (Rheinsberger Weihnachtsmarkt)
- (2) Abweichend vom Absatz 1 Buchstabe c kann im Jahr 2012 am 4. Sonntag im Juli geöffnet werden, da das Drachenbootrennen/ Leuchtturmfest am 4. Wochenende im Juli 2012 stattfinden wird.

§ 2

Inhaber von Verkaufsstellen, die von den Öffnungszeiten der unter § 1 dieser Verordnung genannten weiteren verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen Gebrauch machen, haben in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen hinzuweisen.

§ 3

Werden Arbeitnehmer/-innen an Sonn- und Feiertagen beschäftigt, so sind die Vorschriften des § 10 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz in der jeweiligen aktuellen Fassung einzuhalten.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung werden auf der Grundlage des § 12 BbgLÖG verfolgt und geahndet.

§ 5

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2016.

Rheinsberg, den 22.03.2012

Jan-Pieter Rau
Bürgermeister

3. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

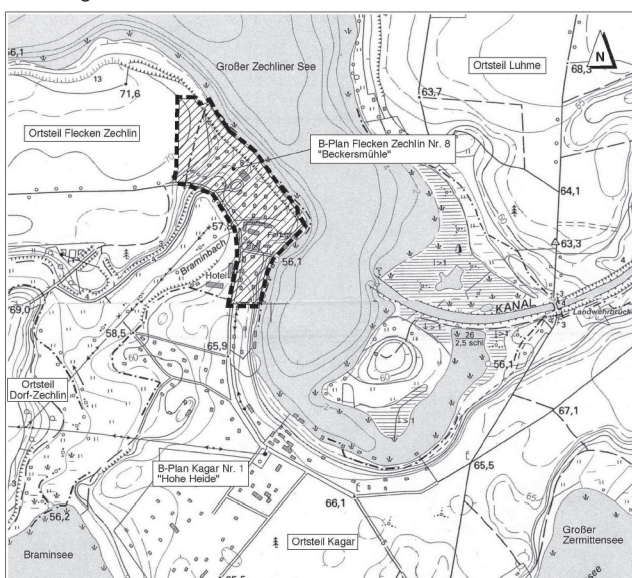
3.2.

Bekanntmachung

Bebauungsplan Flecken Zechlin Nr. 8 „Beckersmühle“

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat in ihrer Sitzung am 21.03.2012 dem Entwurf, bestehend aus Planzeichnung und Begründung inklusive Umweltbericht, zugestimmt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Flecken Zechlin Nr. 8 „Beckersmühle“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 8,15 ha befindet sich vollständig innerhalb der Flur 18 in der Gemarkung Flecken Zechlin, im Gemeindeteil Beckersmühle (siehe Lageplan). Inhalt der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung der Errichtung einer Ferienhausanlage. Daneben ist auch die erforderliche Infrastruktur Gegenstand der Festsetzungen.



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden der Entwurf des Bebauungsplanes Flecken Zechlin Nr. 8 „Beckersmühle“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit **vom 30.04.2012 bis einschließlich 01.06.2012** während der Dienststunden im Bau- und Bürgeramt der Stadt Rheinsberg, Dr.-Martin-Henning-Straße 33, 16831 Rheinsberg, öffentlich ausgelegt.

Neben dem Umweltbericht sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Biotopbestandskartierung des gesamten Plangebietes
- Gutachten:
 - a) Avifaunistisches Gutachten, H. j. Gerndt, November 2010
 - b) Einschätzung artenschutzrechtlicher Betroffenheit von Elbebiber, Fischotter und Fledermäusen im Bereich Beckersmühle, Dr. Dolch, August 2010
- Sämtliche naturschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan abgegeben werden. Ich weise darauf hin, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rheinsberg, den 22.03.2012

Jan-Pieter Rau

Bürgermeister

3.3.

1. Satzung zur Änderung der

Satzung der Stadt Rheinsberg zur Abschaffung der Beiträge in der Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat in Ihrer Sitzung am 21.03.2012 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rheinsberg zur Abschaffung der Beiträge in der Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung vom 09.11.2011 beschlossen:

Art. 1

Die Satzung der Stadt Rheinsberg zur Abschaffung der Beiträge in der Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung vom 09.11.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 21.12.2011) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„ (5) Der Rückzahlungsanspruch wird zum 30.09.2012 fällig.“

Art. 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 22.11.2011 in Kraft.

Rheinsberg, den 22.03.2012

Rau

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Bürgermeister der Stadt Rheinsberg macht hiermit die am 21.03.2012 von der Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rheinsberg zur Abschaffung der Beiträge in der Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung, (Bechluss Nr. BV-0663/12) bekannt.

Rheinsberg, den 22. März 2012

Rau

Bürgermeister

4. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

4.1. Wirtschaftsplän 2012 Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2012

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandesversammlung durch Beschluss vom 08.02.2012 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 festgestellt:

1. Es betragen		2. Es werden festgesetzt		
	EUR			
1.1 im Erfolgsplan		2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf		0
die Erträge	3.963.400	2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-		0
die Aufwendungen	3.963.400	ermächtigungen auf		0
der Jahresgewinn	0	2.3 die Verbandsumlage je Einwohner auf		0
der Jahresverlust	0			
1.2 im Finanzplan				
Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.499.500			
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	1.070.000			
Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	312.000			

Fehrbellin, den 22.03.2012

Gerold Bittner

Siegel

Susanne Dorn

Vorsitzender der Verbands-
versammlung

stellvertretende
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Der Wirtschaftsplan 2012 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 07.05.2012 bis zum 11.05.2012 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Fehrbellin, Gartenstraße 1a während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Fehrbellin, den 22.03.2012

Susanne Dorn

stellvertretende Verbandsvorsteherin

4.2. Jahresabschluss 2010

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz hat am 08.02.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2010 wird beschlossen. Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

„Der Verbandsvorsteherin sowie dem Verbandsvorstand wird für das Geschäftsjahr 2010 die Entlastung erteilt.“

Fehrbellin, den 22.03.2012

Susanne Dorn

stellvertretende Verbandsvorsteherin

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2010 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 07.05.2012 bis zum 11.05.2012 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Fehrbellin, Gartenstraße 1a, während der Geschäftszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Fehrbellin, den 22.03.2012

Susanne Dorn

stellvertretende Verbandsvorsteherin

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Leben heißt Veränderung – wir begleiten Sie.

Absicherung und Vorsorge rechtzeitig checken lassen!

Jetzt Termin vereinbaren!

Das Leben bringt viele Veränderungen mit sich, z. B. der Start ins Berufsleben oder die Gründung einer Familie.

Denken Sie in solchen Situationen daran, Ihre Absicherung und Vorsorge anpassen zu lassen? Wissen Sie, was zu tun ist?

Nutzen Sie unser unverbindliches Beratungsangebot. Vereinbaren Sie jetzt einen Termin.

KUNDENDIENSTBÜRO

Jürgen Schlüter
 Versicherungsfachmann
 Telefon 03391 651916
 Telefax 03391 359740
 schlueter@HUKvm.de
 www.HUK.de/vm/schlueter
 Präsidentenstraße 32
 16816 Neuruppin
 Öffnungszeiten:
 Mo., Di., Do. 9.00–13.00 Uhr
 und 15.00–18.00 Uhr
 Mi., Fr. 9.00–13.00 Uhr

VERTRAUENSMANN

Andreas Lomnitz
 Telefon 03391 501092
 Telefax 03391 501092
 andreas.lomnitz@HUKvm.de
 www.HUK.de/vm/andreas.lomnitz
 Bruno-Salvat-Straße 5 / Am Reiz
 16816 Neuruppin
 Sprechzeiten:
 Termine nach Vereinbarung



Ortszeitungen vom Heimatblatt Brandenburg Verlag:

Lokaler geht's nicht.

Präsentieren Sie Ihr Unternehmen mit einer Anzeige bzw. mit einem Firmenporträt im

Amtsblatt Ostprignitz-Ruppin

Die Verteilung erfolgt flächendeckend an die Haushalte.

Auch wenn Sie sich per Familienanzeige (Geburtstag, Hochzeit, Todesfall) mitteilen wollen, wenden Sie sich an unsere Medienberaterin

Wir beraten Sie gern!

Christina Meier
 Funk: 0173 / 440 25 89
 E-Mail: heimatblatt.ch.meier@googlemail.com

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:
 Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag,
 Panoramastraße 1, 10178 Berlin,
 E-Mail: redaktion@heimatblatt.de

NEUERÖFFNUNG



Hofladen, Restaurant & Café

Inh. Enrico Dams

Kleinderschauer Str. 7, 16845 Großderschau
 Tel. 033 875 - 900 110, Fax 033 875 - 900 122
www.der-straussenhof.de

Schrotthandel und Entrümpelungsservice

(Haushaltsauflösung)

Remo Meyer

16845 Neustadt / Dosse Havelberger Str. 17
 Tel. 0175 / 77 59 100 und 0152 / 07 04 27 36

Sachverständigenbüro Rohr

Zertifikat der IHK Potsdam
 Mitglied im Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Oberhavel



Dipl.- Ing. Yvonne Rohr

Freie Sachverständige für bebaute und unbebaute Grundstücke

Ziegeleiweg 9 d - 16766 Kremmen
 Kettenstraße 41 - 16909 Wittstock
 Phone 033055 - 20620 / 03394 - 4037844
www.wertgutachten-rohr.de

seit 1990

PARTYZELTVERLEIH

Getränkehandel

Carsten Göbel



Partyzelte, Sitzgarnituren, Fußboden, Getränke aller Art, Fassbiere und Bierkühler, Bierpavillon, Bierwagen, Verleih von Gläsern, Besteck, Geschirr + Tischdecken
 16845 Neustadt (Dosse) • Dreetzer Str. 43a
 Tel. 033 970 / 143 55
www.happyzelte.de • info@happyzelte.de

Restaurant & Pension

DEUTSCHES HAUS

Zimmervermietung • Frühstücksbuffet

Inhaber Fam. Bohnet

Am Markt 35

16868 Wusterhausen/Dosse

Telefon: 033 979 / 504 56

